

Gemeinderat

Beschluss vom 13. Mai 2014

Titel **Website / Internet**
Auswahl des Anbieters

Beschluss-Nr. 2014-110
Akte 2012-201 / O1.05

1 Sachverhalt

1.1 Der heutige Webauftritt entspricht technisch nicht mehr dem aktuellen Stand (Web 2.0-Technologie, Mobile Geräte usw.) und wird nicht mehr weiterentwickelt. Die Betreiberfirma
, zieht sich aus dem Markt für Gemeinden zurück. Der Aufwand der
ist unverhältnismässig gross, um die Website der Gemeinde Steinhausen als
einzelnen Internetauftritt weiter zu betreiben. Neuerungen müssen immer individuell erarbeitet und
programmiert werden. Es besteht keine Zusammenarbeitsmöglichkeit mit anderen Gemeinden. Die
Website ist ausserdem nicht barrierefrei.

2 Erwägungen

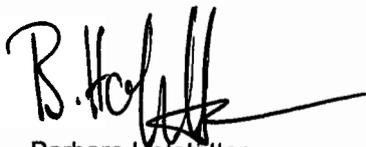
- 2.1 Eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Barbara Hofstetter,
Anbieter
- hat in einer ersten Phase die Angebote der
evaluiert. Nach einem längeren zeitlichen Unterbruch besichtigten
bei der Staatskanzlei das Produkt OneGov Box des Vereins
OneGov.
- 2.2 Bei der Gegenüberstellung der drei Angebote zeigt sich, dass sowohl bezüglich Inhalte der Websites
als auch bezüglich Kosten ein Vergleich sehr schwierig ist. So ist nicht immer klar ersichtlich, welche
Inhalte im Grundpreis enthalten sind, für welche Inhalte zusätzliche Kosten entstehen und wie hoch
diese zu beziffern sind.
- 2.3 Das Angebot
beläuft sich auf
einmalig, zuzüglich ca. wiederkehrend pro Jahr. Die Offerte
beträgt in beiden Punkten in etwa die Hälfte davon. Für OneGov Box liegt eine Offerte über knapp
der
vor, die das Setup und die Konfiguration der Website
vornimmt. Zusätzlich wird eine professionelle Projektbegleitung durch einen erfahrenen
Webpublisher notwendig sein, für die nochmals etwa der gleiche Betrag zu veranschlagen ist. Bei
OneGov Box entstehen grundsätzlich keine wiederkehrenden Kosten. In der Offerte von
nicht enthalten sind bestimmte Tools (z.B. Tageskarte Gemeinde,
Veranstaltungskalender), die erst in einer späteren Phase umgesetzt würden.
- 2.4 Bezüglich Initialkosten ist das Produkt die teuerste Lösung, liegen
etwa gleich auf. Bei den wiederkehrenden Kosten ist im Vorteil.
- 2.5 Auf Grund des Vergleichs der drei Anbieter schlagen
Neuauftritt www.steinhausen.ch mit dem Produkt von vor, den
umzusetzen. Dies aus den
nachstehenden Gründen.

dass die Inhalte auf der tiefst möglichen Stufe gepflegt und auch im Content Management System (CMS) angepasst werden können.

- 2.13 Die Zusammenarbeit mit Plattformen wie z. B. Social Media Portalen wie Facebook, Twitter, Google+, Tumblr, Myspace usw. wird in einer ersten Phase nicht gesucht. Einzelnen Bereichen, wie z.B. in der Jugendarbeit, soll ein Auftritt auf Social Media Portalen ermöglicht werden.
- 2.14 Weiteres Vorgehen: Es liegt ein Projekthandbuch vor, das unter anderem das weitere Vorgehen in Grundzügen festhält. Demnach findet zuerst ein Analyseprozess mit allen Abteilungen statt, in dem ihre Bedürfnisse aufgenommen werden. Nach einem Zwischenentscheid des Gemeinderates darüber werden die Inhalte des bisherigen Webauftritts sowie die Neuerungen auf die neue Plattform überführt. Dazu werden alle Inhalte redaktionell eingepflegt. Es findet keine automatisierte Migration von Inhalten statt. Ziel ist es, am 1. Januar 2015 den Neuauftritt freizuschalten. Das erarbeitete Projekthandbuch hält ausserdem die schlanke Projektorganisation fest. Das Projekthandbuch kann in der vorliegenden Form verabschiedet werden.
- 2.15 In einer späteren Etappe - voraussichtlich ab 2016 - können mit separatem Budget einzelne Komponenten wie der Veranstaltungskalender, das Vereinsverzeichnis u.a. in den Webauftritt integriert und die bisherigen Tools, die vorerst nur verlinkt bzw. eingebunden werden, abgelöst werden. Für diese Arbeiten ist in den kommenden Jahren gestaffelt voraussichtlich ein Betrag von total ca. CHF 20'000 notwendig.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Neuauftritt der Website wird mit dem Produkt OneGov Box ausgeführt.
- 3.2 Der Terminplan und das weitere Vorgehen werden zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Das Projekthandbuch vom 6. Mai 2014 wird genehmigt.
- 3.4 Mitteilung an
- Präsidiales A
 - Informatik, r, Leiter
 - GR Aktenablage
- 3.5 Beilagen
- Projekthandbuch vom 6. Mai 2014



Barbara Hofstätter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

15. Mai 2014

2 Erwägungen

2.1 Die Baukommission hat bei ihrer baurechtlichen Prüfung des Baugesuches festgestellt, dass die Bestimmungen des Bebauungsplanes eingehalten sind. Es befinden sich zwar einige Fluchttreppen und ein Vordach ausserhalb des möglichen Baubereichs, dies ist aber in den Bestimmungen des Bebauungsplanes als zulässig aufgeführt. Auch würden eine Kühlanlage und eine Lüftungszentrale die festgelegten Höhenkoten überschreiten, allerdings dürfen auch technische Aufbauten gemäss den Bestimmungen des Bebauungsplanes die Höhenkoten überschreiten. Das Baugesuch ist grundsätzlich bewilligungsfähig. Die Baukommission behandelte auch die Einsprachen.

2.2 Zur Einsprache von

Gemäss § 45 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug ist einspracheberechtigt, wer vom Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. ist aufgrund seines Wohnortes nicht vom Bauvorhaben berührt, die Distanz von seinem Wohnort zum Baugrundstück ist erheblich und auch die Topographie lässt keinen nachteilige Auswirkung auf den Wohnort des Einsprechers ersichtlich werden. In der Einsprache kann auch nicht nachgewiesen werden, wie der Einsprecher vom Bauvorhaben in seinen Interessen besonders berührt ist. Vielmehr ist eine allgemeine und weitläufige Bemängelung aufgeführt. Die Legitimation zur Einsprache ist somit nicht gegeben. Auf die Einsprache ist nicht einzutreten.

2.3 Zur Einsprache von

Die Einsprecher sind als vom Bauvorhaben direkt betroffen und deshalb zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist auch fristgerecht eingereicht worden, sodass auf die Einsprache einzutreten ist. Die Einsprecherin und der Einsprecher bemängeln die dunkle Farbgebung der Fassaden, insbesondere des öffentlichen Gebäudes mit der Bibliothek und dem Mehrzweckraum auf dem Grundstück Nr. 62,

Die Einsprecherin und der Einsprecher beziehen sich dabei auf die der Bevölkerung vorgestellten Computeranimationen und die Fassadenansichten im Zusammenhang mit der Urnenabstimmung vom 24. November 2013. Weder im eingereichten Baugesuchsformular noch in den eingereichten Planunterlagen zum Baugesuch ist jedoch ein Material- und Farbkonzept beschrieben. Im Baugesuchsformular, Seite 4/13, Kapitel Baubeschrieb, heisst es lediglich: "Bauteil Umfassungswände: Genauer Farbton gemäss Bemusterung, GS 61: Klinker / Sichtbeton, GS 62: Keramische Wandplatten". Es trifft zu, dass in den der Bevölkerung vorgestellten Unterlagen die Fassadenfarbe des öffentlichen Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 62 dunkel dargestellt ist. Massgebend im Baugesuchsverfahren sind jedoch die öffentlich aufgelegten Baugesuchsunterlagen, welche jedoch noch keine Aussage über die Farbgestaltung aufweisen.

Aufgrund der fehlenden Angaben über die Farbgestaltung in den Baugesuchsunterlagen kann die Einsprache zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht abschliessend behandelt werden. Sie ist allerdings rechtzeitig eingereicht worden und es ist darauf einzutreten. Aus der Aktennotiz der mit der Einsprecherin und dem Einsprecher vom 17. April 2014 geht hervor, dass sie gegen das Projekt grundsätzlich nichts einzuwenden haben, lediglich die Farbgestaltung wird bemängelt. Die Einsprache kann erst abschliessend behandelt werden, wenn das Material- und Farbkonzept vorliegt. Sie ist deshalb zu sistieren. Das Material- und Farbkonzept ist dazumal der Einsprecherin und dem Einsprecher zur Stellungnahme vorzulegen und sie können ihre Einsprache überprüfen. Anschliessend wird der Gemeinderat über die Einsprache beschliessen. Gegen den dazumaligen

Beschluss des Gemeinderates kann Rechtsmittel ergriffen werden. Diese Vorgehensweise ist in der Baubewilligung zum vorliegenden Bauvorhaben aufzuzeigen.

2.4 Abschliessend kann festgehalten werden, dass das Baugesuch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3 **Beschluss**

Aufgrund der Erwägungen beschliesst der Gemeinderat:

- 3.1 Auf die Einsprache von _____ wird gemäss Ziffer 2.2 nicht eingetreten, da der Einsprecher nicht nachweisen kann, wie er persönlich oder sein Eigentum vom Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. 61 und 62 berührt ist und welches schutzwürdige Interesse er am Ausgang des Verfahrens hat
- 3.2 _____, sind vom Bauvorhaben direkt berührt und die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, weshalb auf sie einzutreten ist. Sie wird allerdings bis zum Vorliegen des Material- und Farbkonzeptes für das Bauvorhaben sistiert, weil sie sich auf nicht genaue und verbindliche Angaben in den Unterlagen zur Urnenabstimmung bezieht und in den Baugesuchsunterlagen keine Angaben zum Material- und Farbkonzept enthalten sind. Sobald das Material- und Farbkonzept vorliegt, ist es der Einsprecherin und dem Einsprecher zur Stellungnahme vorzulegen und sie können ihre Einsprache überprüfen. Anschliessend wird der Gemeinderat über die Einsprache beschliessen. Gegen den dannzumaligen Beschluss des Gemeinderates kann Rechtsmittel ergriffen werden. Diese Vorgehensweise ist in der Baubewilligung zum vorliegenden Bauvorhaben aufzuzeigen.
- 3.3 Die Baubewilligung für den Neubau Wohn- und Gewerbegebäude Dreiklang auf den Grundstücken Nr. 61 und 62 an der Bahnhofstrasse 5 und 7 sowie Kirchmattstrasse 2 wird mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.4 Die Einsprecher erhalten eine Kopie der Baubewilligung.
- 3.5 Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann gemäss § 67 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss des Gemeinderates ist beizulegen.
- 3.6 Mitteilung an
 - Bau und Umwelt A (inkl. Baubewilligung)
 - Einsprecherinnen und Einsprecher (inkl. Baubewilligung)
 - Bauherrschaft (inkl. Baubewilligung)
 - Vertretung der Bauherrschaft (inkl. Baubewilligung)
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
15. Mai 2014

Gemeinderat

Beschluss vom 13. Mai 2014

Titel **Parkplatz-Zonenplan; Anpassung**

Beschluss-Nr. 2014-115

Akte 2014-94 / P2.02.04

1 Sachverhalt

- 1.1 Das Parkplatz-Reglement Steinhausen wurde am 15. Dezember 1994 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 14. Februar 1995 vom Regierungsrat genehmigt.
- 1.2 Unter anderem richtet sich der effektive Parkplatzbedarf nach der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Das Gemeindegebiet ist im Parkplatz-Zonenplan in die Zone 1 und Zone 2 eingeteilt.
- 1.3 Im Dezember 2012 wurde die neue Buslinie Sennweid und die S-Bahn-Haltestelle Rigiblick in Betrieb genommen.
- 1.4 Im Mai 2014 wird die neue Buslinie über die Sumpf- und Turmstrasse in Betrieb gehen.
- 1.5 Die für die Festlegung des effektiven Parkplatzbedarfs massgebende Zoneneinteilung ist im Parkplatz-Zonenplan dargestellt. Dieser Parkplatz-Zonenplan wird gemäss §8 des Parkplatzreglements durch den Gemeinderat erlassen.
- 1.6 Die Ergänzungen des Angebots des öffentlichen Verkehrs ermöglicht eine Anpassung des Parkplatz-Zonenplanes.
- 1.7 Die Baukommission hat an der Sitzung vom 29. Mai 2014 diese Anpassung behandelt.

2 Erwägungen

- 2.1 Aufgrund der Inbetriebnahme der Buslinie Sennweid im Jahre 2012, der S-Bahn-Haltestelle Rigiblick ebenfalls im Jahre 2012 und der neuen Buslinie 4 von der Hinterbergstrasse über die Turmstrasse und Sumpfstrasse im Juni 2014 kann der Parkplatz-Zonenplan in den entsprechenden Arbeitsgebieten angepasst werden. Die Arbeitsgebiete können von der Zone 2 in die Zone 1 umgeteilt werden.
- 2.2 Bei einigen Überbauungen des Schlossbergs Süd wurde diese Anpassung der Zone 2 in die Zone 1 in der Baubewilligung gestützt auf §3 Parkplatzreglement vorweggenommen. Die Überbauungen haben zum Teil weniger Parkplätze realisiert als sie gemäss Zone 2 hätten erstellen müssen.
- 2.3 Die Anpassung des Parkplatz-Zonenplanes soll per 1. Juli 2014 gelten.
- 2.4 Die Baukommission unterstützt diese Anpassung des Parkplatz-Zonenplanes.

3 Beschluss

- 3.1 Die Gebiete Schlossberg Süd, Sennweid, Turmstrasse und Sumpfstrasse werden aufgrund der vorhandenen Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr von der Parkplatz Zone 2 in die Zone 1 umgeteilt.
- 3.2 Die neue Einteilung der Parkplatz Zonen gelten ab 1. Juli 2014.

3.3 Bau und Umwelt wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

3.4 Mitteilung an

- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

15. Mai 2014